15. Mai 2018

(Entwurf für GGR 15. Mai 2018) Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

Artikel 1

Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken haben die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

Artikel 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken ausgespiesenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.1 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber jährlich fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

Artikel 3

Erhebung

Die Verteilnetzbetreiber erheben die Abgabe an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken und vergüten diese an die Einwohnergemeinde Interlaken. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Einwohnergemeinde Interlaken verpflichtet.

Artikel 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Einwohnergemeinde Interlaken durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung der vereinnahmten Beträge nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.